

## Identifizierung von Geodaten der Kommunen, die durch INSPIRE betroffen sind

Version: 20.02.2015

Das Ergebnis, das keine Rechtsverbindlichkeit beansprucht, stellt die Lesart des Kommunennetzwerks dar.

Thema	Vorhaben- und Erschließungspläne
<b>Geodaten sind durch die INSPIRE-Richtlinie betroffen wenn,</b>	
<p><b>-sie sich auf das Hoheitsgebiet des Landes beziehen</b> (§31 I Nr.1 HVGG)</p>	<p>Aus Sicht des Kommunennetzwerkes GDI beziehen bzw. befinden sich Daten, die im Aufgabenbereich von hessischen Kommunalverwaltungen anfallen, immer auf das bzw. im Hoheitsgebiet des Landes Hessen.</p>
<p><b>- sie einem Themengebiet aus Anhang I – III zugeordnet werden können</b> (§31 I Nr. 4 HVGG)</p>	<p>Bodennutzung (III, LU) Quelle: - GDI-DE Wiki, betroffene Datensätze (LU), Stand 7.1.2015</p>
<p><b>- ein gesetzlicher Auftrag vorliegt</b> (Geodaten der Gemeinden und Gemeindeverbände sind nur betroffen, wenn deren Erhebung, Führung oder Bereitstellung in anderen Rechtsvorschriften des Bundes oder des Landes vorgeschrieben ist (gilt nur für kommunale Verwaltungen) (§45 II HVGG)</p>	<p>Baugesetzbuch in der Fassung vom 07.11.2013 (StAnz. 2011, 1351) (BauGB) §§ 2, 12 BauGB</p> <p>§ 2 BauGB - Aufstellung der Bauleitpläne (1) Die Bauleitpläne sind von der Gemeinde in eigener Verantwortung aufzustellen. [...]</p> <p>§ 12 BauGB - Vorhaben- und Erschließungsplan (1) Die Gemeinde kann durch einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan die Zulässigkeit von Vorhaben bestimmen, wenn der Vorhabenträger auf der Grundlage eines mit der Gemeinde abgestimmten Plans zur Durchführung der Vorhaben und der Erschließungsmaßnahmen (Vorhaben- und Erschließungsplan) bereit [...]</p> <p>(3) Der Vorhaben- und Erschließungsplan wird Bestandteil des vorhabenbezogenen Bebauungsplans. [...]</p>
<p><b>- sie unter die öffentliche Aufgabe einer Stelle nach § 32 HVGG fallen,</b> (sie von der Behörde erhoben, geführt oder bereitgestellt werden) (§31 I Nr. 3 HVGG)</p>	<p>Aus Sicht des Kommunennetzwerkes GDI trifft dies zu. Die genannten Geodaten werden im Rahmen einer öffentlichen Aufgabe der jeweiligen Kommune erhoben. Bei Städten und Gemeinden handelt es sich um Stellen nach §32 I Nr. 2 HVGG (...Behörden der Gemeinden und der Gemeindeverbände..).</p>
<p><b>Hinweise auf Übertragung der Aufgaben</b></p>	<p>Es bestehen Kooperationen zwischen Kommunen und Landkreisen.</p>

## Identifizierung von Geodaten der Kommunen, die durch INSPIRE betroffen sind

Folgende Angaben sind von jeder Kommune selbst zu beantworten., da individuell unterschiedlich:	
<b>- noch in Verwendung stehen</b> (§31 I Nr. 5 HVGG)	
<b>- in elektronischer Form vorliegen</b> (§31 I Nr. 2. HVGG) Dazu zählen alle Formate, die sich in einer PC lesbaren Datei speichern lassen z.B. Datenbanken, GIS-Formate, Shape, Excel, Word, PDF.	
<b>- es sich dabei um einen originalen Datenbestand handelt</b> (keine identische Kopien) (§45 I HVGG)	